

Satzung der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 30.10.2012

Der Ortsgemeinderat Kobern-Gondorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 41, 47 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), § 2 Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), §§ 1-4 und 7 Landesgesetz über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (Kommunalabgabengesetz, GVB1. S. 175), in ihren jeweils derzeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 29.10.2012 folgende Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Sondernutzung auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sofern sie in der Baulast der Gemeinde Kobern-Gondorf stehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Zu den öffentlichen Flächen gehört auch der Luftraum über den unter Absatz 1 genannten Flächen.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Grundsätzlich bedarf der Gebrauch der in § 2 bezeichneten Flächen über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis der Gemeinde Kobern-Gondorf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder nach § 41 Absatz 7 LStrG eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts nicht erforderlich ist.

- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind z. B.
1. die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten, Baubuden, das Aufstellen von Arbeitswagen, Maschinen und Geräten, Materiallagerungen,
 2. Aufstellen von Containern aller Art,
 3. die Errichtung bzw. das Aufstellen von Informationsständen,
 4. die Errichtung bzw. das Aufstellen oder das Anbringen von Plakattafeln und Werbeträgern,
 5. die Aufhängung von Transparenten im Luftraum über den öffentlichen Flächen,
 6. Tische und Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden
 7. Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsanlagen und Verkaufsständen, z.B. Weinbrunnen, Imbissstand, Bierbrunnen, Bühnenanlagen, Festzelte, Eiswagen

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile,
 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten u. sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Fläche hineinragen,
 3. Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen, kirchlichen Veranstaltungen, Volksfesten (z. B. Fronleichnamsumzug etc.),
 4. Weihnachtsbeleuchtungen in ausreichender Höhe (mindestens 4,50m) über dem Verkehrsraum,
 5. Anlagen und Einrichtungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung,
 6. Anlagen und Einrichtungen der Deutschen Telekom AG, Postdienst AG und Deutsche Bahn AG,
 7. Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen.
- (2) Evtl. notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ohne Anspruch auf Entschädigung untersagt oder ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist **1 Monat** vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel zu stellen, wobei Art, Ort und Dauer der Sondernutzung anzugeben sind. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf oder befristet erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn diese zum Schutz der öffentlichen Fläche oder zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wie auch für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Rechtsnachfolger haben einen erneuten Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu stellen.

§ 6 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung entstehen.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Erteilung der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen.

§ 7 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren (Sondernutzungsgebühr) und Auslagen erhoben. Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

Die Sondernutzungsgebühr gliedert sich in:

1. eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung des Erlaubnisbescheides zuzüglich barer Auslagen,
2. eine Benutzungsgebühr (§ 10).

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Die in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühren sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge so wird auf volle Euro aufgerundet. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die in der Gebührentabelle festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die in der Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle nicht enthalten sind, wird, eine Benutzungsgebühr erhoben, die nach der Berechnungsgrundlage der in der Gebührentabelle bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Hierbei sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis vom 08.11.2007, in der jeweils gültigen Fassung) und richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand.
- (4) Für die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis bzw. für Amtshandlungen zur Unterbindung unerlaubt ausgeübter Sondernutzungen, auch ohne dass eine förmliche Untersagung erfolgen kann, wird gleichfalls eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat ebenfalls die Auslagen für erforderliche und getätigte Amtshandlungen zu erstatten.
- (6) Künftige Änderungen und Festsetzungen der Gebühren erfolgen in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde.

§ 8 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird,
 3. derjenige, welcher die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Kobern-Gondorf übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht im Falle der Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang, ansonsten mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht im Falle der Benutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei der unerlaubten Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid - insbesondere bei auf unbestimmte Dauer gerichteten Sondernutzungen - eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.

§ 10

Berechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die in der Gebührenordnung festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die nach der Berechnungsgrundlage der in der Gebührenordnung bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

§11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Die entrichtete Benutzungsgebühr wird anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat. Der Erstattungsbetrag wird auf halbe oder volle Euro abgerundet.
- (3) Verwaltungsgebühren und Beträge unter 20,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 12

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei, wenn die Voraussetzungen des § 8 Landesgebührengesetz gegeben sind.

Eine Sondernutzungsgebühr wird darüber hinaus nicht erhoben bei

1. Sondernutzungen, die durch die Gemeinde Kobern-Gondorf ausgeübt werden,
 2. Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden,
 3. Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig erachtet werden,
 4. Sondernutzungen für Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie für Hinweise auf deren Durchführung,
 5. Sondernutzungen für politische Parteien, Wählergruppen sowie ihre Unterorganisationen,
 6. Sondernutzungen für anerkannte Religions- und Glaubensgemeinschaften.
- (2) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gebühr in begründeten Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Erlaubnis Sondernutzungen in Gebrauch nimmt,
 2. einer in § 4 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen,
 3. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung,
 4. den in der Sondernutzungserlaubnis gemachten Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000 Euro geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 Übergangsregelung

Zeitlich befristete Sondernutzungsgenehmigungen, die in der Zeit vor Inkrafttreten dieser Satzung bis zu ihrer Veröffentlichung erteilt wurden, bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen vom 25.07.1995 sowie die Änderungssatzung vom 19.06.2006 außer Kraft.

Koborn-Gondorf, 30.10.2012

Michael Dötsch

Ortsbürgermeister

Anlage Sondernutzungssatzung

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
auf öffentlichen Flächen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze
sowie öffentliche Anlagen) in der Ortsgemeinde Koborn-Gondorf.**

Gebührenverzeichnis Sondernutzungsgebührensatzung

A1 Verwaltungsgebühren

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis vom 08.11.2007) erfolgt die Ermittlung der Gebühren nach dem Zeit- und Personalaufwand einschließlich der Sachkosten je angefangene Viertelstunde. Für Beamtinnen und Beamte sowie für Angestellte in den vergleichbaren Vergütungsgruppen werden für die Bemessung der Gebührensätze die jeweils geltenden Richtwerte des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zugrunde gelegt.

A2 Bei Verlängerungs- bzw. Folgeentscheidungen

Bei Verlängerung und Folgeentscheidung erfolgt eine analoge Anwendung der Regelung zu A 1 Verwaltungsgebühren.

A3 Benutzungsgebühr

Ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Gebühr	Mindestbetrag
1.	Sondernutzung für Bauzwecke			
1.1.	Bauzäune, Baugerüste, Baubuden, Arbeitswagen, Maschinen und Geräte, Materiallagerungen (gem. §3 (2) Ziffer 1)	bis zu einem Monat		20,00 €
1.1.1.	Für jeden weiteren Monat			10,00 €
1.2.	Je Bauschutt- und Abfallcontainer (gem. § 3 (2) Ziffer 2), ausgenommen Kleider-, Schuh- und Glascontainer	bis zu einer Woche		12,00 €
1.2.1.	Für jede weitere Woche			10,00 €
1.2.2.	Je Kleider-, Schuh- und Glascontainer (gem. § 3 (2) Ziffer 2)	jährlich	10-100,-- Euro	10,00 €
2.	Erlaubnis (gem. §3 (2) Ziffer 3,4,6,7)			
2.1.	Verkaufsanlagen jeglicher Art	Rahmengebühr je Veranstaltung	20,00 bis 2000 €	20,00 €
2.2.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	jährlich/qm	15,00 €	15,00 €
3.	Befristete Erlaubnis gem. § 3 (2) Ziffer 7			
3.1.	Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen (Eiswagen, etc.)	pro Tag	12,00 €	12,00 €
4.	Werbeanlagen/Werbemaßnahmen (gem. §3 (2) Ziffer 3,4,5,)			
4.1.	Informationsstände	Je Nutzung		12,00 €
4.2.	Plakatwerbung, Spruchbänder, ausgenommen ortsansässige Vereine	Je Genehmigung		12,00 €
4.3.	Gewerbehinweisbeschilderung	Schild/Jahr		30,00 €

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs.6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder:

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.